

Satzung
über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
für das Gebiet Schlotfeldtsberg-Heitmannskamp-Müllershörn
der Gemeinde Flintbek

Teil B - Text -

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ...11.1972 und 30.8.1973 mit Genehmigung des Herrn Innenministers folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet „Schlotfeldtsberg/Heitmannskamp/Müllershörn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Teilgebiet 3:

- a) Für die Außenwandgestaltung der Häuser werden weiße Materialien festgesetzt.
- b) Die Dachneigung wird auf 45° festgesetzt. Es sind dunkle Dachpfannen zu verwenden.

2. Teilgebiet 13:

- a) Die Außenwandflächen der beiden 9-geschosigen Häuser werden als weiße Eternit-Vorhangfassaden festgesetzt. Die eingeschossigen Bauten sind mit einer roten Verblendung zu versehen, die durch helle Betonteile zu beleben ist.
- b) Die Dächer sind neigungslos.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 16.03.1973 - Az. IV 81 b - 813/04 - 58.53 (3) - mit Auflagen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.1973 erfüllt.

Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlass des Innenministers vom 09. September 1974 - Az. IV 81 b - 813/04 - 58.53 (3) - bestätigt.

Flintbek, den 30. November 1974

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
(LS) gez. Bies